

Vereinsatzung

§ 1

Der Angler-Verein Nienburg/Weser e.V. ist eine Vereinigung von Angelfischern.

Der Verein ist Mitglied im Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. Hannover und im Deutschen Angelfischerverband e.V..

1. Er hat seinen Sitz in Nienburg/Weser und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer VR 130129 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Nienburg/Weser.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a) die aktive Mitarbeit in den Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden.
 - b) Die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes.
 - c) Die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen.
 - d) Die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen.
 - e) Abwehr und Bekämpfung von schädlichen Umwelteinflüssen und Einwirkungen auf die Gewässer und somit auf den Fischbestand und anderer Tiere.
 - f) Förderung des waidgerechten und ordnungsgemäßen Fischens mit der Angelrute durch laufende Informationen der Mitglieder durch Kurse, Vorträge und Lehrgänge.
 - g) Schaffung und Erhaltung von Angelmöglichkeiten durch Pacht und Erwerb sowie Hege und Pflege der Gewässer.
 - h) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, Ausbildungsmaßnahmen und der Fischerprüfung nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz.
 - i) Förderung der Jugendarbeit und entsprechende Ausbildung der jugendlichen Mitglieder
 - j) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine gemeinnützigen Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - k) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - l) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - m) Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
3. a) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
b) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsorgane können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
c) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, hauptberuflich Beschäftigte einzustellen. Außerdem kann der Vorstand Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben angemessen vergüten.
d) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu

gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

e) Weitere Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand zu erlassen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben sind.

4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

5. Der Verein unterstützt die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet, die Fischerprüfung abgelegt hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung verpflichtet.

Mit der Einlösung des Jahresfischereierlaubnisscheines ist der Jahresbeitrag entrichtet.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst das Angeln ausüben zu wollen.

Fördernde und passive Mitglieder erhalten keinen Fischereierlaubnisschein und haben den vom Vorstand jeweils festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

§ 4

Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen und der Bestimmungen der Satzung über die Aufnahme. Der zeitliche Eingang der Anträge ist hierbei zu beachten. Die Aufnahmegebühr ist bei der Einlösung des Fischereierlaubnisscheines zu entrichten.

§ 5

Kinder von 8 bis 14 Jahren können einen Jahresfischereierlaubnisschein zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung erhalten, ebenfalls auch Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, soweit sie noch keine Fischerprüfung abgelegt haben. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 6

An Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören wird die silberne Ehrennadel, nach 40 Jahren Mitgliedschaft die Goldene Ehrennadel verliehen.

Mitgliedern, die 50 Jahre dem Verein angehören, wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder sowie Förderer des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ehrenmitglieder erhalten bei der Berufung eine Ehrengabe und sind von allen Beiträgen befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereins
- d) Tod des Mitgliedes

zu a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

zu b) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. sich eines Fischereivergehens schuldig gemacht oder gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
3. den Jahresfischereierlaubnisschein nicht bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eingelöst hat.
4. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 8

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder der nur an bestimmten Vereinsgewässern.
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 9

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist der Einspruch des Betroffenen an den Ehrenrat (§ 13) zulässig. Der Einspruch ist binnen vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 10

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Eine Erstattung von Beiträgen und anderen Pflichtleistungen ist ausgeschlossen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte als Mitglied, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 11

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
- b) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) sich auf Verlangen gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtspersonen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) als Inhaber des Jahresfischereierlaubnisscheines jährlich einen Arbeitseinsatz zu leisten. Durch die Ableistung des Arbeitseinsatzes ermäßigt sich der Jahresbeitrag für das Folgejahr um den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Betrag.
- e) Adressänderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt bzw. bestätigt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 2. Schriftführer
5. dem Schatzmeister
6. dem Gewässerobmann
7. dem Jugendwart
8. dem Pressewart
9. den Untergruppenleitern
10. dem Obmann der Fischereiaufseher

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der Schatzmeister und der Gewässerobmann. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung oder der Ehrenrat zuständig sind.

Für die Aufgaben im Vorstand können von ihm Ausschüsse gebildet werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen und ein Büro einrichten.

Zur Erfüllung der Aufgaben der in § 2 Abs. 1 Buchstabe b – i genannten Aufgaben werden Untergruppen und Ausschüsse gebildet. Es werden dazu ausgebildete Gewässerwarte sowie Ordnungswarte und Organisationswarte eingesetzt.

Der vorgenannte Personenkreis und die Vorstandsmitglieder sowie die amtlich bestellten Fischereiaufseher überwachen die Einhaltung des Fischereigesetzes und der Gewässerordnung des Vereins.

Die Untergruppenleiter und der Obmann der Fischereiaufseher werden jeweils auf deren Jahreshauptversammlungen gewählt.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 13

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese und zwei Ersatzmitglieder sind von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

Der Ehrenrat hat neben den nach § 9 zu treffenden Entscheidungen auch die Aufgabe, als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.

Der Verein gibt sich für die Zusammenarbeit mit dem Ehrenrat eine Ehrenratsordnung.

§ 14

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (§ 16) sind verpflichtet, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters –auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 15

Die Mitglieder- oder Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 16

Die Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich im März statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzusetzen.
- b) die Höhe des Jahresbeitrages (Betrag für Jahresfischereierlaubnisschein) und die Aufnahmegebühr festzusetzen.
- c) den Vorstand nach § 12 zu wählen.
- d) die Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, wobei eine zweimalige Wiederwahl möglich ist.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das beschließt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, mindestens zwei Monate vorher, beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 16.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden.

§ 18

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19

1. Der Verein haftet nicht für Schäden die den Mitgliedern bei Ausübung des Fischereisports an den Gewässern oder beim Betreten von Vereinsanlagen entstehen.

2. Für Angehörige des Vorstandes und die Ausschussmitglieder und für vom Vorstand mit besonderen Aufgaben beauftragte Mitglieder schließt der Verein entsprechende Versicherungen ab.

§ 20

1. Datenverarbeitung

Mit dem Beitritt eines natürlichen Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und seinen Geburtstag auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/ in den EDV Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit

Der Verein informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins und im Vereinsheft „Der Nienburger Angler“ veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten im „Nienburger Angler“ und ggf. in der Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine Veröffentlichung. Weitere Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein berechtigtes Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit im Verein benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§21

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nienburg/Weser, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Hartmut Grulke
(1. Vorsitzender)

Jörg Leuchtenberg
(2. Vorsitzender)

Bianca Meyer
(1. Schriftführer)

Steve Maerkel
(Schatzmeister)

Andreas Ehlert
(Gewässerobmann)

Satzung beschlossen am 22.03.2015 auf JHV-
Nienburg, 23.03.2015